



Brüssel, den 27. Januar 2017
(OR. en)

5727/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0334 (NLE)

SCH-EVAL 33
SIRIS 17
COMIX 68

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 27. Januar 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5232/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Luxemburg festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Luxemburg festgestellten Mängel, den der Rat am 27. Januar 2017 auf seiner 3515. Tagung angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMFPEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Luxemburg festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung sind Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss [C(2016) 3258] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die automatische Benachrichtigung, die das SIRENE-Büro erhält, wenn die nationale Agentur für Kfz-Verkehr einen Treffer erzielt hat, die systematische Überprüfung der Nummer des ausländischen Ausweisdokuments bei der ausstellenden Behörde und die automatische Festsetzung der Lösungsfrist der Ausschreibung auf einen Monat, wenn die Dokumentennummer unbekannt ist, sowie der systematische Abgleich der Ausweisdokumente aller Fluggäste mit dem SIS und der SLTD-Datenbank an der Außengrenzübergangsstelle am Flughafen Luxemburg sind als bewährte Vorgehensweisen anzusehen.
- (3) Die Umsetzung der Empfehlungen 1 und 2 sollte Vorrang genießen, da die Einhaltung des Schengen-Besitzstands, insbesondere die Einhaltung der Verpflichtung zur systematischen Verwendung des SIS bei polizeilichen Kontrollen und der Verpflichtung, nur den hierzu befugten nationalen Behörden und ordnungsgemäß ermächtigtem Personal den Zugang zum SIS zu ermöglichen, von großer Bedeutung ist.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Luxemburg sollte

1. über eine einzige Schnittstelle eine parallele und automatische Abfrage des SIS mit den nationalen Systemen einrichten,
2. die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass nur ordnungsgemäß ermächtigtes Personal der nationalen Behörden Zugang zum SIS hat,
3. die SIS-II-Anwendung so weiterentwickeln, dass binäre Daten besser angezeigt werden,

4. den Ausbau der Automatisierung von Abläufen im SIRENE-Büro erwägen, um die durch die hohe Zahl von manuellen Eingriffen verursachte Arbeitsbelastung zu senken und die Datenqualität zu gewährleisten; insbesondere sollte die automatische oder halbautomatische Eingabe von Daten in das SIS durch das Herstellen einer Verbindung zwischen den einschlägigen nationalen Datenbanken und dem N.SIS in Betracht gezogen werden;
5. eine Benachrichtigung über die Unvereinbarkeit von Ausschreibungen im N.SIS einrichten,
6. die Grenzkontrollanwendung in Bezug auf die Anzeige von Warnhinweisen weiterentwickeln,
7. die SIS-II-Anwendung in Bezug auf die Anzeige von Warnhinweisen weiterentwickeln,
8. die Grenzkontrollanwendung so weiterentwickeln, dass die Informationen gemäß den Anforderungen der Anlage 2 zum SIRENE-Handbuch angezeigt werden²,
9. regelmäßige Follow-up-Schulungen über das SIS für die Endbenutzer ausarbeiten und anbieten,
10. eine angemessene Kontrolle des Zugriffs auf SIS-Daten sicherstellen, indem ein getrenntes Einloggen für den Zugang zur SIS II-Anwendung eingeführt wird,
11. den Endbenutzern eine Transliterationstabelle oder eine gleichwertige Lösung zur Verfügung stellen, damit die Verwendung bestimmter Zeichen ermöglicht wird,
12. den Einsatz mobiler Geräte erwägen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

² Durchführungsbeschluss (EU) 2015/219 der Kommission vom 29. Januar 2015 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 326) (ABl. L 44 vom 18.2.2015, S. 75).